

Kleine Anleitung

1. Am besten rufst Du zuerst beim Gericht an und machst Dich über das lokale Prozedere kundig. In kleinen Kantonen werden die Gerichte kaum Medienbeauftragte haben, also Kanzlei oder zuständigen Gerichtsschreiber anfragen.
2. Alle Gerichte müssen ihre Urteile verkündigen - entweder mündlich (bei öffentlicher Urteilsverkündigung) oder dann durch Auflage am Gericht selbst. Oft werden Urteile 14-30 Tage nach Entscheid vor Ort aufgelegt. Nicht anonymisiert. Das ist das Surrogat der mündlichen unmittelbaren Urteilsverkündigung, wie sie Artikel 30 Absatz 3 der Bundesverfassung BV (und in Konkretisierung davon Artikel 69 der Strafprozessordnung, StPO) vorschreiben.
3. Du hast einen Anspruch auf Zugang nicht nur zu rechtskräftigen, sondern auch zu nicht rechtskräftigen Urteilen (vgl. dazu den Bundesgerichtsentscheid vom 21. Juni 2016 – 1C_123/2016).
4. Gerichte müssen Urteile auch nach Ablauf dieser eigentlichen Verkündigungsphase zugänglich machen, allerdings nur in anonymisierter Form und auf Gesuch hin (vgl. dazu den Bundesgerichtsentscheid vom 21. Juni 2016 – 1C_123/2016; sowie Urteil des Obergerichts Schaffhausen vom 19. Mai 2015). Es gibt also ein zeitlich unbefristetes Zugangsrecht zu anonymisierten Entscheiden. Das öffentliche Interesse dahinter: Verbot der Geheimjustiz, Justizkontrolle, Verständnis des Rechts durch die Bevölkerung.
5. Also: Schreibe ein konkretes schriftliches Gesuch um Herausgabe des Urteils. Eine Mustervorlage findest Du auf den nächsten Seiten. Sie enthält die derzeit besten juristischen Argumente. Passe den Brief auf Deine Bedürfnisse an. Und falls die Antwort abschlägig ist: Unbedingt anfechten und weiterziehen. Spätestens vor Bundesgericht hast Du sehr gute Chancen.
6. Aber Achtung: Stellt ein Gericht einen nicht-anonymisierten Entscheid zur Verfügung, ist dies kein Freipass zur Namensnennung in den Medien. Da müssen der Persönlichkeitsschutz des Straf- und Zivilrechts sowie der Medienethik beachtet werden.

Brieftext

Vorname Name

Adresse

PLZ Ort

EINSCHREIBEN

Empfänger

Adresse

PLZ Ort

Ort und Datum

Gesuch um Zustellung des Urteils vom Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit ersuche ich höflich um Zustellung des Urteils vom [Datum] betreffend möglichst genauer Beschrieb von Sachverhalt und Personen inklusive Sachverhalt, Begründung und Namen der beteiligten Richterinnen und Richter. Allenfalls in anonymisierter Form.

Begründung:

Gestützt auf Art. 30 Abs. 3 der Bundesverfassung und Art. 6 Abs. 1 EMRK gibt das Bundesgericht jedermann einen Anspruch auf Zugang zu Urteilen – Urteilsdispositiv, Sachverhalt und Begründung (vgl. dazu etwa BGE 139 I 129 und zuletzt 1C_123/2016).

Dieser Anspruch besteht ab Erlass des Urteils, also auch bei nicht rechtskräftigen Urteilen (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016) und ist zeitlich unbefristet. So hält das Bundesgericht fest, „dass Urteile grundsätzlich generell bekanntzugeben oder zur Kenntnisnahme bereitzuhalten sind.“ Wurde ein Urteil in öffentlicher Verhandlung eröffnet oder während einer bestimmten Frist aufgelegt, muss es trotzdem auf Gesuch hin herausgegeben werden. Die verschiedenen Formen, ein Urteil zu verkünden, seien „gleichwertig“, hält das Bundesgericht fest. Dazu gehöre auch „die nachträgliche Gewährung der Einsicht auf Gesuch hin“ (Bundesgerichtsurteil 1C_123/2016 Erw. 3.6; vgl. dazu auch den Entscheid des Obergerichts Schaffhausen vom 19. Mai 2015).

Der Anspruch bezieht sich auf das gesamte Urteil inklusive Sachverhalt, Begründung und Richternamen (vgl. dazu BGE 1C_123/2016 und BGE 139 I 129). Bei nur mündlich begründeten Entscheiden kann das Urteilsdispositiv und – sofern vorhanden – eine Protokollbegründung herausverlangt werden (vgl. dazu den Entscheid des Obergerichts Schaffhausen vom 19. Mai 2015).

Auch die Lehre räumt dem verfassungsmässigen Prinzip der Justizöffentlichkeit eine umfassende Tragweite ein: „Urteile sind generell bekanntzugeben und zur Kenntnisnahme bereitzuhalten, differenziert nach Zeitpunkt, Situation und Form. (...) Die Einsicht kann auch nach Verfahrensabschluss im Nachhinein verlangt werden (...) Den (kurz- und längerfristigen)

Geheimhaltungsinteressen kann durch Anonymisierung (von Parteien, Örtlichkeiten und anderen die Identifizierung ermöglichenden Angaben) sowie durch Kürzungen von Urteilen Rechnung getragen werden. (...) Die Anonymisierung schliesst allerdings nicht aus, dass gestützt auf besondere Kenntnisse Verfahrensbeteiligte ausfindig gemacht werden können.“ (Gerold Steinmann im St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung zu Art. 30 Abs. 3, Rz 62-68)

Ich bitte Sie deshalb, mir dieses Urteil zuzustellen. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Vorname Name

Beilagen:

Impressum des jeweiligen Mediums, Kopie Identitätskarte.